

**Änderungsantrag 14**  
**Marietje Schaake, Michel Reimon und weitere**

**Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Pilar del Castillo Vera**

A8-0300/2015

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

**Standpunkt des Rates**  
**Erwägung 7**

*Standpunkt des Rates*

(7) Zur Ausübung ihrer Rechte auf Zugang zu und Verbreitung von Informationen und Inhalten sowie auf Nutzung und Bereitstellung von Anwendungen und Diensten ihrer Wahl sollte es den Endnutzern freistehen, mit den Internetzugangsanbietern Tarife mit bestimmten Datenvolumen und bestimmten Geschwindigkeiten des Internetzugangsdienstes zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen sowie die Geschäftsgepflogenheiten der Internetzugangsanbieter sollten die Ausübung dieser Rechte nicht beschränken und somit auch nicht die Bestimmungen dieser Verordnung über die Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet umgehen. Die nationalen Regulierungsbehörden und die anderen zuständigen Behörden sollten befugt sein, gegen Vereinbarungen oder Geschäftsgepflogenheiten vorzugehen, die **aufgrund ihrer Tragweite** zu Situationen führen, in denen die Auswahlmöglichkeit der Endnutzer in der Praxis wesentlich eingeschränkt wird. **Daher sollte bei der Bewertung von Vereinbarungen und Geschäftsgepflogenheiten unter anderem der jeweiligen Marktposition der betreffenden Internetzugangsanbieter und Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten Rechnung getragen werden.** Die

*Geänderter Text*

(7) Zur Ausübung ihrer Rechte auf Zugang zu und Verbreitung von Informationen und Inhalten sowie auf Nutzung und Bereitstellung von Anwendungen und Diensten ihrer Wahl sollte es den Endnutzern freistehen, mit den Internetzugangsanbietern Tarife mit bestimmten Datenvolumen und bestimmten Geschwindigkeiten des Internetzugangsdienstes zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen sowie die Geschäftsgepflogenheiten der Internetzugangsanbieter sollten die Ausübung dieser Rechte nicht beschränken und somit auch nicht die Bestimmungen dieser Verordnung über die Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet umgehen. Die nationalen Regulierungsbehörden und die anderen zuständigen Behörden sollten befugt sein, gegen Vereinbarungen oder Geschäftsgepflogenheiten vorzugehen, die zu Situationen führen, in denen die Auswahlmöglichkeit der Endnutzer in der Praxis wesentlich eingeschränkt wird. Die nationalen Regulierungsbehörden und die anderen zuständigen Behörden sollten im Rahmen ihrer Überwachungs- und Durchsetzungsfunktion verpflichtet sein, einzugreifen, wenn Vereinbarungen oder Geschäftsgepflogenheiten dazu führen würden, dass dieses Recht der Endnutzer in

nationalen Regulierungsbehörden und die anderen zuständigen Behörden sollten im Rahmen ihrer Überwachungs- und Durchsetzungsfunktion verpflichtet sein, einzugreifen, wenn Vereinbarungen oder Geschäftsgepflogenheiten dazu führen würden, dass dieses Recht der Endnutzer in seinem Kern untergraben würde.

seinem Kern untergraben würde.

Or. en

### *Begründung*

*Entweder ist die Freiheit, Informationen zu erhalten und zu versenden, geschützt, oder sie ist es nicht. Wenn man es zunächst den nationalen Regulierungsbehörden für Telekommunikation überlässt zu bestimmen, ob ein Verstoß gegen dieses Grundrecht vorliegt, der schwer genug ist, dass ein Einschreiten erforderlich ist, liegt dies unterhalb der Standards, die europäische Bürger zu Recht erwarten.*

*Aus dem gleichen Grund sollte der folgende Satz, der sich auf die Marktposition bezieht, gestrichen werden.*

**Änderungsantrag 15**  
**Marietje Schaake, Michel Reimon und weitere**

**Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Pilar del Castillo Vera**

A8-0300/2015

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
 10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

**Standpunkt des Rates**  
**Erwägung 9**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

(9) Ziel eines angemessenen Verkehrsmanagements ist es, zu einer effizienten Nutzung der Netzressourcen und zur Optimierung der Gesamtübermittlungsqualität entsprechend den **objektiv unterschiedlichen** Anforderungen **an die technische Qualität der Dienste bei speziellen Verkehrskategorien** und somit **den** übermittelten **Inhalten**, Anwendungen und **Diensten** beizutragen. Von den Internetzugangsanbietern angewandte angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen sollten transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein, und sie sollten nicht auf kommerziellen Erwägungen beruhen. Die Anforderung, dass Verkehrsmanagementmaßnahmen nicht diskriminierend sein dürfen, schließt nicht aus, dass die Internetzugangsanbieter zur Optimierung der Gesamtübermittlungsqualität Verkehrsmanagementmaßnahmen anwenden, **bei denen zwischen objektiv verschiedenen Verkehrskategorien unterschieden wird**. Um die Gesamtqualität und das Nutzererlebnis zu optimieren, sollte jede **derartige Differenzierung** nur auf der Grundlage objektiv verschiedener Anforderungen **an**

(9) Ziel eines angemessenen Verkehrsmanagements ist es, zu einer effizienten Nutzung der Netzressourcen und zur Optimierung der Gesamtübermittlungsqualität entsprechend den **objektiven** Anforderungen **des Verkehrs** und somit **der** übermittelten **Inhalte**, Anwendungen und **Dienste** beizutragen. Von den Internetzugangsanbietern angewandte angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen sollten transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein, und sie sollten nicht auf kommerziellen Erwägungen beruhen. Die Anforderung, dass Verkehrsmanagementmaßnahmen nicht diskriminierend sein dürfen, schließt nicht aus, dass die Internetzugangsanbieter zur Optimierung der Gesamtübermittlungsqualität Verkehrsmanagementmaßnahmen anwenden. Um die Gesamtqualität und das Nutzererlebnis zu optimieren, sollte jede **Verkehrsmanagementmaßnahme** nur auf der Grundlage objektiv verschiedener Anforderungen (beispielsweise in Bezug auf Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust und Bandbreite), nicht aber auf Grundlage kommerzieller Erwägungen zulässig sein.

**die technische Qualität der Dienste** (beispielsweise in Bezug auf Verzögerung, Verzögerungsschwankung, Paketverlust und Bandbreite) **bei bestimmten Verkehrskategorien**, nicht aber auf Grundlage kommerzieller Erwägungen zulässig sein. Derartige **differenzierende Maßnahmen** sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck **der Optimierung der Gesamtqualität** stehen **und gleichartigen Verkehr gleich behandeln**. Derartige Maßnahmen sollten nicht länger als erforderlich beibehalten werden.

Derartige Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zum **jeweiligen spezifischen Zweck des Netzmanagements** stehen. Derartige Maßnahmen sollten nicht länger als erforderlich beibehalten werden.

Or. en

#### *Begründung*

*Der Text des Rates aus erster Lesung widerspricht sich selbst, indem er einerseits eine ständige Differenzierung zwischen verschiedenen Datenkategorien unterstützt und andererseits die Anforderung aufstellt, dass solche (ständigen) Maßnahmen nur zulässig sind, wenn sie nicht länger als „erforderlich“ beibehalten werden. Andernfalls würde verschlüsselter Verkehr, da es sich dabei um eine unbestimmte Kategorie handelt, im Endeffekt diskriminiert.*

**Änderungsantrag 16**  
**Marietje Schaake, Michel Reimon und weitere**

**Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Pilar del Castillo Vera**

A8-0300/2015

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
 10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

**Standpunkt des Rates**  
**Erwägung 15**

*Standpunkt des Rates*

(15) Drittens könnten Maßnahmen, die über derartige angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen hinausgehen, auch **erforderlich sein, um eine drohende Netzüberlastung zu vermeiden, d.h. in Situationen, in denen sich die Überlastung abzeichnet, und** zur Milderung der Auswirkungen einer Netzüberlastung, sofern diese Netzüberlastung nur zeitweilig oder unter außergewöhnlichen Umständen auftritt. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es erforderlich, dass auf diese Ausnahme gestützte Verkehrsmanagementmaßnahmen gleichartige Verkehrskategorien gleich behandeln. Eine zeitweilige Überlastung sollte so verstanden werden, dass sie sich auf spezielle Situationen von kurzer Dauer bezieht, in denen ein plötzlicher Anstieg der Zahl der Nutzer über die Zahl der regelmäßigen Nutzer hinaus oder ein plötzlicher Anstieg der Nachfrage nach einzelnen Inhalten, Anwendungen oder Diensten die Übertragungskapazität einiger Netzkomponenten übersteigt und den Rest des Netzes schwerfälliger reagieren lässt. Eine zeitweilige Überlastung könnte insbesondere in Mobilnetzen auftreten, die variableren Bedingungen – wie etwa physische Störungen, geringere

*Geänderter Text*

(15) Drittens könnten Maßnahmen, die über derartige angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen hinausgehen, auch zur Milderung der Auswirkungen einer Netzüberlastung **erforderlich sein**, sofern diese Netzüberlastung nur zeitweilig oder unter außergewöhnlichen Umständen auftritt. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es erforderlich, dass auf diese Ausnahme gestützte Verkehrsmanagementmaßnahmen gleichartige Verkehrskategorien gleich behandeln. Eine zeitweilige Überlastung sollte so verstanden werden, dass sie sich auf spezielle Situationen von kurzer Dauer bezieht, in denen ein plötzlicher Anstieg der Zahl der Nutzer über die Zahl der regelmäßigen Nutzer hinaus oder ein plötzlicher Anstieg der Nachfrage nach einzelnen Inhalten, Anwendungen oder Diensten die Übertragungskapazität einiger Netzkomponenten übersteigt und den Rest des Netzes schwerfälliger reagieren lässt. Eine zeitweilige Überlastung könnte insbesondere in Mobilnetzen auftreten, die variableren Bedingungen – wie etwa physische Störungen, geringere Versorgung in Gebäuden oder eine variable Zahl aktiver Nutzer mit Standortveränderungen – unterliegen. Es

Versorgung in Gebäuden oder eine variable Zahl aktiver Nutzer mit Standortveränderungen – unterliegen. Es kann zwar vorhersehbar sein, dass eine derartige zeitweilige Überlastung gelegentlich an einigen Punkten des Netzes auftritt, und zwar so, dass sie nicht als außergewöhnlich betrachtet werden kann, ohne jedoch oft genug oder für so lange Zeiträume aufzutreten, dass eine Kapazitätserweiterung in wirtschaftlicher Hinsicht gerechtfertigt wäre. Eine außergewöhnliche Überlastung sollte so verstanden werden, dass sie sich – sowohl in Mobil- als auch in Festnetzen – auf unvorhersehbare und unvermeidbare Situationen der Überlastung bezieht. Mögliche Gründe für diese Situationen sind beispielsweise technisches Versagen – etwa ein Diensteausfall aufgrund beschädigter Kabel oder anderer beschädigter Infrastrukturkomponenten, unerwartete Änderungen bei der Verkehrslenkung oder eine erhebliche Zunahme des Netzverkehrs aufgrund von Notsituationen oder andere außerhalb der Kontrolle des Internetzugangsanbieters liegende Situationen. Diese Überlastungsprobleme dürften nicht sehr häufig auftreten, sind aber möglicherweise schwerwiegend und nicht zwangsläufig von kurzer Dauer. Die Erforderlichkeit, über die angemessenen Verkehrsmanagementmaßnahmen hinausgehende Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden, um den Auswirkungen einer zeitweiligen oder außergewöhnlichen Netzüberlastung vorzubeugen oder sie zu mildern, sollte den Betreibern von Internetzugangsdiensten nicht die Möglichkeit bieten, das allgemeine Verbot der Blockierung, Verlangsamung, Veränderung, Beschränkung, Störung, Schädigung oder Diskriminierung bestimmter Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder bestimmter Kategorien

kann zwar vorhersehbar sein, dass eine derartige zeitweilige Überlastung gelegentlich an einigen Punkten des Netzes auftritt, und zwar so, dass sie nicht als außergewöhnlich betrachtet werden kann, ohne jedoch oft genug oder für so lange Zeiträume aufzutreten, dass eine Kapazitätserweiterung in wirtschaftlicher Hinsicht gerechtfertigt wäre. Eine außergewöhnliche Überlastung sollte so verstanden werden, dass sie sich – sowohl in Mobil- als auch in Festnetzen – auf unvorhersehbare und unvermeidbare Situationen der Überlastung bezieht. Mögliche Gründe für diese Situationen sind beispielsweise technisches Versagen – etwa ein Diensteausfall aufgrund beschädigter Kabel oder anderer beschädigter Infrastrukturkomponenten, unerwartete Änderungen bei der Verkehrslenkung oder eine erhebliche Zunahme des Netzverkehrs aufgrund von Notsituationen oder andere außerhalb der Kontrolle des Internetzugangsanbieters liegende Situationen. Diese Überlastungsprobleme dürften nicht sehr häufig auftreten, sind aber möglicherweise schwerwiegend und nicht zwangsläufig von kurzer Dauer. Die Erforderlichkeit, über die angemessenen Verkehrsmanagementmaßnahmen hinausgehende Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden, um den Auswirkungen einer zeitweiligen oder außergewöhnlichen Netzüberlastung vorzubeugen oder sie zu mildern, sollte den Betreibern von Internetzugangsdiensten nicht die Möglichkeit bieten, das allgemeine Verbot der Blockierung, Verlangsamung, Veränderung, Beschränkung, Störung, Schädigung oder Diskriminierung bestimmter Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder bestimmter Kategorien derselben zu umgehen. Für wiederkehrende und länger dauernde Fälle von Netzüberlastungen, bei denen es sich

derselben zu umgehen. Für wiederkehrende und länger dauernde Fälle von Netzüberlastungen, bei denen es sich weder um außergewöhnliche noch um zeitweilige Überlastungen handelt, sollte nicht auf diese Ausnahmen zurückgegriffen werden können, sondern sie sollten vielmehr im Wege einer Erweiterung der Netzkapazität angegangen werden.

weder um außergewöhnliche noch um zeitweilige Überlastungen handelt, sollte nicht auf diese Ausnahmen zurückgegriffen werden können, sondern sie sollten vielmehr im Wege einer Erweiterung der Netzkapazität angegangen werden.

Or. en

### *Begründung*

*The provision on impending congestion is unnecessary and it will be difficult to interpret. ISPs are only allowed to engage in blocking or discrimination of applications or classes of applications to "mitigate" congestion under Art. 3(3), subparagraph 3 (c) if the congestion is "temporary" or „exceptional.“ These terms have been defined carefully to ensure that these situations remain the exception, rather than the rule. The current version of the recital allows ISPs to use these intrusive measures to "prevent" any kind of congestion, not just temporary or exceptional congestion. This vastly increases the range of cases in which ISPs can engage in blocking/discrimination of applications or classes of applications to manage congestion:*

*(1) it allows ISPs to use these measures before congestion has even occurred (all under the guise of preventing impending congestion).*

*(2) it allows ISPs to use these measures to prevent any kind of congestion, allowing ISPs to do an endrun around the careful protections that were built into the definitions of "temporary" and "exceptional."*

**Änderungsantrag 17**  
**Marietje Schaake, Michel Reimon und weitere**

**Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Pilar del Castillo Vera**

A8-0300/2015

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
 10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

**Standpunkt des Rates**  
**Erwägung 16**

*Standpunkt des Rates*

(16) Die Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten sind daran interessiert, andere elektronische Kommunikationsdienste, die keine Internetzugangsdienste sind, anbieten zu können, für die spezifische, von Internetzugangsdiensten nicht **gewährleistete Qualitätsniveaus erforderlich sind**. Diese spezifischen Qualitätsniveaus **werden** beispielsweise **von einigen Diensten**, die einem öffentlichen Interesse entsprechen, oder **von einigen neuen Diensten** für die Maschine-Maschine-Kommunikation **verlangt**. Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, sollte es freistehen, Dienste anzubieten, bei denen es sich nicht um Internetzugangsdienste handelt und die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung **erforderlich** ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein spezifisches Qualitätsniveau zu genügen. Anstatt einfach generell die Priorität vor vergleichbaren Inhalten, Anwendungen oder Diensten, die über die

*Geänderter Text*

(16) Die Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten sind daran interessiert, andere elektronische Kommunikationsdienste, die keine Internetzugangsdienste sind, anbieten zu können, für die spezifische **Qualitätsniveaus erforderlich sind, die von Internetzugangsdiensten nicht bereitgestellt werden können**. Diese spezifischen Qualitätsniveaus **sind** beispielsweise **für das Funktionieren einiger Dienste**, die einem öffentlichen Interesse entsprechen, oder **einiger neuer Dienste** für die Maschine-Maschine-Kommunikation **unverzichtbar**. Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, sollte es freistehen, **solche** Dienste anzubieten, bei denen es sich nicht um Internetzugangsdienste handelt und die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung **unverzichtbar** ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein spezifisches Qualitätsniveau zu genügen. Anstatt einfach generell die Priorität vor vergleichbaren Inhalten, Anwendungen oder Diensten, die über die

Internetzugangsdienste verfügbar sind, einzuräumen und damit die für die Internetzugangsdienste geltenden Bestimmungen über das Verkehrsmanagement zu umgehen, sollten die nationalen Regulierungsbehörden vielmehr prüfen, ob und inwieweit diese Optimierung objektiv erforderlich ist, um **ein oder mehrere spezifische und grundlegende Merkmale** der Inhalte, Anwendungen oder Dienste zu gewährleisten **und eine entsprechende Qualitätsgarantie zugunsten der Endnutzer zu ermöglichen.**

Internetzugangsdienste verfügbar sind, einzuräumen und damit die für die Internetzugangsdienste geltenden Bestimmungen über das Verkehrsmanagement zu umgehen, sollten die nationalen Regulierungsbehörden vielmehr prüfen, ob und inwieweit diese Optimierung objektiv erforderlich ist, um **das Funktionieren** der Inhalte, Anwendungen oder Dienste zu gewährleisten.

Or. en

#### *Begründung*

*Der Text des Rates aus erster Lesung widerspricht sich selbst. Wenn „vergleichbare Inhalte, Anwendungen oder Dienste“ über die Internetzugangsdienste verfügbar sind, wird diesen Spezialdiensten ein Wettbewerbsvorteil gewährt – genau das Gegenteil der angegebenen Absicht des Verordnungsentwurfs. Durch die Änderung soll dieser Widerspruch aufgelöst werden. Die Benutzung des Wortes „unverzichtbar“ soll der Logik der Anforderung „verbessertes Qualitätsmerkmale“ entsprechen, wofür das Parlament in erster Lesung eintrat (vgl. Artikel 2 Nummer 15).*

**Änderungsantrag 18**  
**Marietje Schaake, Michel Reimon und weitere**

**Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Pilar del Castillo Vera**

A8-0300/2015

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

**Standpunkt des Rates**  
**Erwägung 17**

*Standpunkt des Rates*

(17) Damit die Erbringung dieser anderen Dienste keine negativen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit oder allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer hat, muss für ausreichende Kapazität gesorgt werden. Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter sollten daher nur dann diese anderen Dienste anbieten oder mit den Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Diensten entsprechende Vereinbarungen über die Ermöglichung dieser anderen Dienste schließen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet sollten nicht mit anderen Diensten umgangen werden, die als Ersatz für Internetzugangsdienste verwendet werden können oder angeboten werden. Der bloße Umstand jedoch, dass unternehmensspezifische Dienste wie virtuelle private Netze (VPN) möglicherweise ebenfalls den Zugang zum Internet eröffnen, sollte nicht als Ersatz für den Internetzugangsdienst angesehen werden, sofern die Bereitstellung dieses Internetzugangs durch einen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation

*Geänderter Text*

(17) Damit die Erbringung dieser anderen Dienste keine negativen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit oder allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer hat, muss für ausreichende Kapazität gesorgt werden. Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter sollten daher nur dann diese anderen Dienste anbieten oder mit den Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Diensten entsprechende Vereinbarungen über die Ermöglichung dieser anderen Dienste schließen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet sollten nicht mit anderen Diensten umgangen werden, die als Ersatz für Internetzugangsdienste **oder für Inhalte, Anwendungen oder Dienste, die über die Internetzugangsdienste verfügbar sind**, verwendet werden können oder angeboten werden. Der bloße Umstand jedoch, dass unternehmensspezifische Dienste wie virtuelle private Netze (VPN) möglicherweise ebenfalls den Zugang zum Internet eröffnen, sollte nicht als Ersatz für den Internetzugangsdienst angesehen

mit Artikel 3 Absätze 1 bis 4 dieser Verordnung vereinbar ist und daher nicht als Umgehung dieser Vorschriften anzusehen ist. Die Bereitstellung solcher anderen Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, sollte nicht zulasten der Verfügbarkeit und der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für die Endnutzer erfolgen. In Mobilnetzen kann sich die Vorausberechnung des Verkehrsvolumens in einer bestimmten Funkzelle aufgrund der schwankenden Zahl der aktiven Endnutzer als schwieriger erweisen, und aus diesem Grund ist es möglich, dass es unter unvorhersehbaren Umständen zu einer Auswirkung auf die Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer kommt.

werden, sofern die Bereitstellung dieses Internetzugangs durch einen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation mit Artikel 3 Absätze 1 bis 4 dieser Verordnung vereinbar ist und daher nicht als Umgehung dieser Vorschriften anzusehen ist. Die Bereitstellung solcher anderen Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, sollte nicht zulasten der Verfügbarkeit und der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für die Endnutzer erfolgen. In Mobilnetzen kann sich die Vorausberechnung des Verkehrsvolumens in einer bestimmten Funkzelle aufgrund der schwankenden Zahl der aktiven Endnutzer als schwieriger erweisen, und aus diesem Grund ist es möglich, dass es unter unvorhersehbaren Umständen zu einer Auswirkung auf die Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer kommt.

Or. en

### *Begründung*

*Hierdurch wird diese Erwägung an die Änderungen an der Erwägung 16 angepasst.*

21.10.2015

A8-0300/19

**Änderungsantrag 19**  
**Marietje Schaake, Michel Reimon und weitere**

**Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Pilar del Castillo Vera**  
Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

**A8-0300/2015**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 2 – Unterabsatz 2 – Nummer 1 a (neu)**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

***(1a) „Netzneutralität“ der Grundsatz, nach dem der gesamte Internetverkehr ohne Diskriminierung, Einschränkung oder Beeinträchtigung und unabhängig von Absender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung gleich behandelt wird;***

Or. en

*Begründung*

*Diesen Abschnitt gibt es wegen der Absicht, eine neutrale Behandlung des Internetverkehrs sicherzustellen, und die Frage der Existenz eines Grundsatzes der Netzneutralität ist bereits im Primärrecht der Mitgliedstaaten oder anderen Rechtsvorschriften oder gleichwertigen Regelungen in der ganzen Welt geklärt worden.*

21.10.2015

A8-0300/20

**Änderungsantrag 20**  
**Marietje Schaake, Michel Reimon und weitere**

**Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Pilar del Castillo Vera**  
Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

**A8-0300/2015**

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 2 – Unterabsatz 2 – Nummer 2**

*Standpunkt des Rates*

(2) „Internetzugangsdienst“: ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet.

*Geänderter Text*

(2) „Internetzugangsdienst“ ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten ***im Einklang mit dem Grundsatz der Netzneutralität*** Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet;

Or. en

21.10.2015

A8-0300/21

**Änderungsantrag 21**  
**Marietje Schaake, Michel Reimon und weitere**

**Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Pilar del Castillo Vera**

**A8-0300/2015**

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 3 – Absatz 2**

*Standpunkt des Rates*

2. Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.

*Geänderter Text*

2. Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken. ***Dieser Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Regelungen hinsichtlich der Praxis zu erlassen, bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder Kategorien davon von den Datenbeschränkungen auszunehmen.***

Or. en

*Begründung*

*Hierdurch wird die Position der Verhandlungsführer hinsichtlich der Möglichkeit der Mitgliedstaaten klargestellt, Maßnahmen zum Schutz gegen Diskriminierung aufgrund von Beschränkungen beim Herunterladen und Kosten, wie etwa Nulltarif, zu ergreifen.*

AM\1076792DE.doc

PE570.903v01-00

21.10.2015

A8-0300/22

**Änderungsantrag 22**  
**Marietje Schaake, Michel Reimon und weitere 40**

**Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Pilar del Castillo Vera**

**A8-0300/2015**

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, **sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien** beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Or. en

*Begründung*

*This amendment seeks to resolve two issues:*

*Firstly, it is inconsistent to state that traffic management “measures should not be maintained as long as necessary” and that they should be “without discrimination”, at the same time as establishing an overarching rule that, by default, different categories can always be treated differently. Moreover, allowing ISPs to discriminate among classes of applications under Article 3(3) subparagraph 2 contradicts Article 3(3) subparagraph 3, which clearly states that “discriminating among categories” of content, applications, or services are “traffic management measures going beyond those measures set out” in Article 3(3), subparagraph 2.*

AM\1076792DE.doc

PE570.903v01-00

*That suggests that the drafters wanted to allow discrimination among classes of applications ONLY in the specific cases of exceptions specified in Article 3(3), subparagraph 3, (a)-(c).*

*Secondly: The categorisation is only possible if the internet provider has the ability to categorise traffic. So, for example, the category into which encrypted data should be put cannot be ascertained. Encryption is crucial for online security and it has been estimated that, by next year, half of internet traffic will be encrypted (see <http://fortune.com/2015/04/30/netflix-internet-traffic-encrypted/>). If this exception is widely used, internet companies and users will have a choice – the slow lane or the unsafe lane. Furthermore, there will be a de facto discrimination in favour of large video sources (YouTube or Netflix, for instance), where the service provider's (encrypted) traffic will be assumed to be video given its origin while videos from smaller sites (blogs, political parties, etc) will be downgraded.*

21.10.2015

A8-0300/23

**Änderungsantrag 23**  
**Marietje Schaake, Michel Reimon und weitere 40**

**Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Pilar del Castillo Vera**

**A8-0300/2015**

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c**

*Standpunkt des Rates*

*Geänderter Text*

(c) **eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder** die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.

(c) die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung **zu verhindern oder** abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.

Or. en

*Begründung*

*The provision on impending congestion is unnecessary and it will be difficult to interpret. ISPs are only allowed to engage in blocking or discrimination or applications or classes of applications to "mitigate" congestion under Art. 3(3), subparagraph 3 (c) if the congestion is "temporary" or „exceptional.“ These terms have been defined carefully to ensure that these situations remain the exception, rather than the rule. The current version of the recital allows ISPs to use these intrusive measures to*

*"prevent" any kind of congestion, not just temporary or exceptional congestion. This vastly increases the range of cases in which ISPs can engage in blocking/discrimination of applications or classes of applications to manage congestion:*

*(1) it allows ISPs to use these measures before congestion has even occurred (all under the guise of preventing impending congestion).*

*(2) it allows ISPs to use these measures to prevent any kind of congestion, allowing ISPs to do an endrun around the careful protections that were built into the definitions of "temporary" and "exceptional."*

AM\1076792DE.doc

PE570.903v01-00

**Änderungsantrag 24**  
**Marietje Schaake, Michel Reimon und weitere 40**

**Empfehlung für die zweite Lesung**  
**Pilar del Castillo Vera**

A8-0300/2015

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

**Standpunkt des Rates**  
**Artikel 3 – Absatz 5**

*Standpunkt des Rates*

5. Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, andere Dienste, die *keine* Internetzugangsdienste *sind*, anzubieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen.

Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei der Verfügbarkeit oder der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für

*Geänderter Text*

5. Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, andere Dienste, die *nicht über* Internetzugangsdienste *bereitgestellt werden können*, anzubieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen. ***Anbieter von Internetzugang für Nutzer unterscheiden nicht zwischen funktional gleichwertigen Diensten und Anwendungen.***

Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste ***oder über Internetzugangsdienste verfügbare Inhalte, Anwendungen oder Dienste*** nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei

Endnutzer führen.

der Verfügbarkeit oder der allgemeinen  
Qualität der Internetzugangsdienste für  
Endnutzer führen.

Or. en

*Begründung*

*Es ist entscheidend, dass dieser Text klar ist, um Unsicherheit möglichst zu vermeiden und  
Schutz gegen wettbewerbswidriges Verhalten zu bieten.*